

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 10 (1953)

Artikel: Naturschutzkommission des Kantons Bern : Bericht für die Jahre 1951 und 1952
Autor: Itten, H. / Adrian, H.
Kapitel: III: Schutz der Pflanzenwelt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Schutz der Pflanzenwelt

Mit dem Schutz unserer wildwachsenden Pflanzen, besonders der Alpenblumen und Orchideen, steht es leider trotz allen gesetzlichen Vorschriften noch nicht zum besten. Wohl werden jeden Sommer durch die Polizei einige Blumenräuber zur Anzeige gebracht, aber wir sind überzeugt, daß dabei nur ein verschwindend kleiner Teil dieser Rechtsbrecher gefaßt werden kann. Denn der Polizeiorgane sind im Verhältnis zu den Touristenströmen nur wenige, und gerade zur Sommerszeit haben sie viele andere wichtige Aufgaben zu erfüllen, wie die Regelung des Verkehrs und die Tatbestandsaufnahmen bei Verkehrsunfällen und andermehr. Nach wie vor muß unseres Erachtens das Hauptgewicht auf die Erziehung, vor allem der Jugend, gelegt werden. Wir wissen, daß in dieser Hinsicht in den Schulen viel wertvolle Arbeit geleistet wird, aber es könnte einem jeden Mut zur Weiterarbeit nehmen, wenn man erfahren muß, daß ein Lehrer auf der Schulreise mit ansah, wie seine Klasse in einem absoluten Pflanzenschutzgebiet in den Alpen über 800 geschützte Pflanzen, worunter 175 Frauenschüeli, *Cypripedium Calceolus L.*, zusammenpflückte!

Wir gelangen an alle Freunde der Natur mit der dringenden Bitte, für diese Erziehung zur Ehrfurcht vor der Natur in ihren Kreisen und darüber hinaus zu wirken. Neuerdings machen wir darauf aufmerksam, daß die Forstdirektion besonders geeigneten Personen für die Durchführung der Pflanzenschutzverordnung die Rechte der Polizei verleihen und ihnen Ausweiskarten verabfolgen kann. Für diese Anmeldung stehen bei der Forstdirektion und den Präsidenten der regionalen Naturschutzkommissionen besondere Formulare zur Verfügung.

Ein wertvolles Aufklärungsmittel für den Pflanzenschutz ist unser Atlas der im Kanton Bern besonders geschützten Pflanzen. Leider stockte in den letzten Jahren dessen Absatz — 1951 waren im Buchhandel ganze 12 Stück verkauft worden — bei einem Vorrat an Atlanten und Tabellen, deutsch und französisch, von rund 5000 Stück. Wir gelangten deshalb im Frühling 1952 an alle Biologielehrer der bernischen Sekundarschulen, Gymnasien und Seminarien mit der Bitte, sie möchten auf Beginn des Schuljahres den Schülern der obern Klassen die Anschaffung des Atlas empfehlen. Dabei setzten wir im Einvernehmen mit dem Verlag W. Kresser & Cie., Thun, den Verkaufspreis für Schulen von Fr. 3.— auf Fr. 2.— herunter. Diese Aktion zeitigte einen guten Erfolg. 1260 Atlanten und Tabellen wurden abgesetzt, und auch der Verkauf im Buchhandel stieg

wieder etwas an. Der niedrige Preis für das gediegene Werklein, das von seinem Wert noch nichts eingebüßt hat, rechtfertigt die Forderung einer intensiven Verbreitung in den Schulen.

IV. Schutz der Tierwelt

In die Berichtszeit fällt der Erlaß einer ganzen Anzahl wichtiger gesetzgeberischer Vorschriften auf dem Gebiete der Jagd und des Wild- und Vogelschutzes. Die Grundlage bildet das neue Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz, das in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1951 mit 66 912 gegen 39 295 Stimmen, also mit einem ansehnlichen Mehr, angenommen wurde. Zu diesem Abstimmungsergebnis haben die Naturschutzkreise ganz erheblich beigetragen. Dies beweist schon die überwältigende Mehrheit der annehmenden Stimmen in den Städten. Wir hatten es nicht bei der Kundgebung vom 17. November 1951 bewenden lassen, sondern gemeinsam mit andern Interessenten des Natur- und Vogelschutzes an alle Haushaltungen und zudem an alle im Kanton wohnenden Mitglieder des SBN besondere Aufrufe zum Einstehen für das Gesetz versandt. Dem Sekretariat des SBN danken wir auch an dieser Stelle für deren Adressierung. — Wenn im neuen Gesetz auch dieser und jener Wunsch des Naturschutzes unerfüllt blieb, so haben wir doch allen Grund, uns der neuen Ordnung des Jagdwesens zu freuen. — Das starke Ansteigen der Zahl der Jäger, das Anwachsen der Jagdvergehen, die Erschwerung der Lebensbedingungen unserer freilebenden Tierwelt durch die Inanspruchnahme von Kulturland durch Bauten und Anlagen aller Art, die Rodung von Bach- und Feldgehölzen, die Kultivierung von Oed- und Sumpfland, der besten Freistätten unseres Wildes, durch die vermehrte Anwendung von Kunstdünger und aller möglichen Spritzmittel hatten den Erlaß eines neuen Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz dringend notwendig gemacht. Dieser war übrigens schon infolge des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz fällig geworden, mit dem das bernische Jagdgesetz von 1921 nicht mehr in Einklang stand. Revisionsversuche waren zwar unternommen worden, aber 1928 in der Volksabstimmung und 1942 schon im Großen Rat gescheitert. Forstdirektion und Regierung haben versucht, den veränderten Verhältnissen im Rahmen ihrer Befugnisse auf dem Verordnungswege Rechnung zu tragen, aber auf die Dauer ließ sich eine Gesetzesrevision nicht mehr aufschieben. Sie wurde erleichtert durch einen bestimmten Auftrag des Gro-